

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Feuerwehrleute –ehren- und hauptamtliche-,

vielen Dank dafür, dass Sie mich recht frühzeitig über die Bedenken der
Feuerwehren hinsichtlich einer neuen EU – Arbeitszeitrichtlinie informiert haben.

Diejenigen, die die mediale Welle der „Befürchtungen“ Ende März losgetreten haben,
hatten nur eins im Sinn: ein Europa - Bashing, das sich gewaschen hat, also die
berühmte Sau durch's Dorf treiben. Ablenkungsmanöver? Das habe ich auch bereits
am Freitag, dem 20. April 2012, dem WAZ – Redakteur aus Bottrop gesagt, der mich
zum Thema befragte. Es hat ihn nicht davon abgehalten, die Besorgnisse von
Ehrenamtlichen auszubreiten. Na wenigstens hat er mich zitiert mit „Alles Unsinn!“. Wenig später erschienen ähnliche Artikel in anderen Ausgaben der WAZ und in der Bauer-Presse. Das ist alles sehr bedauerlich.

Was ist denn nun wirklich Tatsache?

1. Es gibt keinen Vorschlag der Kommission für ein neues Arbeitszeitrecht.

Gearbeitet wird z. Zt. auf der Basis der gültigen Arbeitszeitrichtlinie. Die Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates ist am 2.8.2004 in Kraft getreten. Sie ersetzte die erste Arbeitszeitrichtlinie aus dem Jahr 1993. In ihr werden u. a. Höchstarbeitszeiten festgelegt. Dabei handelt es sich um Durchschnittswerte über einen näher festzulegenden Zeitraum, z.B. vier Monate für die Wochenhöchstarbeitszeit von 48 Stunden. Aber auch diese Höchstarbeitszeit kann zeitweilig bis auf 72 Stunden gestreckt werden.

2. Zur Historie

Allerdings wurde sehr schnell klar, dass die Richtlinie 2003/88/EG überarbeitet gehörte. Ein Grund war ein EuGH-Urteil (C 151/02 Jäger), das besagte, die Bereitschaftszeiten von Krankenhausärzten seien in voller Höhe als Arbeitszeit anzurechnen. Dieses Urteil wäre im Zweifelsfall dann selbstverständlich auch auf andere Dienste wie z.B. Rettungsdienste übertragbar. Krankenhaus- und Rettungsdiensteträger und Kommunen sahen große finanzielle Probleme auf sich zu kommen und drängten auf eine Novellierung. Auch Feuerwehrleute selbst wollten nicht eine 1:1 – Übertragung des Urteils auf ihren Dienst. Ich erinnere mich gut an ein Gespräch mit der Feuerwehr im Chemiepark Marl.

Eine Einigung der Sozialpartner scheiterte. Daraufhin legte die EU-Kommission Parlament und Rat einen eigenen Gesetzgebungsvorschlag vor. Die Gewerkschaften drängten auf restriktivere Regelungen, die Sozialdemokratische Fraktion übernahm diese Forderungen, legte entsprechende Vorschläge vor und setzte sie im Wesentlichen im Parlament durch. Der Ministerrat hingegen beabsichtigte eine weitere Aufweichung der Schutzbestimmungen. Die Positionen von EP und Rat lagen nach der zweiten Lesung weit auseinander. Im Vermittlungsverfahren zeigte sich das EP kompromissbereit, der Rat nicht. Die rote Linie für das Parlament war, dass es zumindest keine Verschlechterung gegenüber der existierenden Richtlinie geben dürfe. Konsequenterweise hat das Parlament die Vermittlung mit dem Rat als

gescheitert erklärt, als dies doch drohte. Damit war der gesamte Gesetzgebungsakt gescheitert!

Übrigens: Die Umsetzung der Arbeitszeitrichtlinie in Deutschland ist seit langem so, dass sie dem EuGH – Urteil Rechnung trägt.

3. Aktueller Stand

Mit dem Scheitern wurde die EU-Kommission aufgefordert, einen neuen Vorschlag vorzulegen. Dies war auch eine der Hauptforderungen im Wahlprogramm der SPD wie der meisten anderen sozialdemokratischen Parteien und der europäischen Partei PSE zu den Europawahlen 2009. Die sozialdemokratische Fraktion im EP machte die Zusicherung für einen neuen Arbeitszeit-Richtlinien-Vorschlag des designierten Kommissionspräsidenten Barroso zu einer der Schlüsselbedingungen sowohl für seine Wahl als auch die Wahl der gesamten Kommission.

Die Kommission eröffnete das Verfahren 2010 mit der Anhörung der Sozialpartner neu.

Mittlerweile war durch eine weitere Rechtsprechung des EuGH die Frage der Unterscheidbarkeit von „professioneller und freiwilliger Arbeit“ hinzugekommen (C-243/09 Stadt Halle in Verbindung mit Urteil Personalrat Feuerwehr Hamburg aus 2004). In einem **Dokument mit Fragen der Kommission** an die Sozialpartner vom **Dezember 2010** wurden neben den aus dem gescheiterten Verfahren bekannten Fragen auch Fragen zu diesem Komplex vorgelegt. Dabei wurde eine klare Unterscheidung vorgenommen:

"Zwar sollten also alle Arbeitnehmer, die in einem nach objektiven Kriterien definierten Arbeitsverhältnis stehen, in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen, aber besondere Gruppen, etwa Angehörige der freiwilligen Feuerwehr, auf die allgemeine Regeln schwer anwendbar oder bei denen sie schwer durchsetzbar sind, müssen getrennt betrachtet werden. In manchen Mitgliedstaaten gelten sie nach innerstaatlichem Recht als Arbeitnehmer, in anderen jedoch nicht." KOM(2010) 801, S. 15

"Es gibt auch einige Stimmen, die sich dafür aussprechen, freiwillige Feuerwehrleute vom Geltungsbereich der Richtlinie auszunehmen." KOM(2010) 801, S. 5/6

Da es unterschiedliches innerstaatliches Recht gibt, ist die Kommission verpflichtet, das Thema anzusprechen. Dieses Dokument aus 2010 ist **keine** Gesetzesvorlage. Die Frist für die Sozialpartner für die Stellungnahme zu den Fragen der Kommission war Ende Februar 2011. Die Sozialpartner erklärten jedoch, von Art.155 Gebrauch machen zu wollen, also das Verfahren ganz an sich zu ziehen. Sie brauchten aber für den förmlichen Beschluss noch bis Mitte November 2011. Die konstituierende Sitzung zu diesem Vorhaben war am 8. Dezember 2011. Unter Berücksichtigung der 9 – Monats - Frist nach Art. 154 haben die Sozialpartner jetzt Zeit bis zum 7. September 2012 für eine eigenständige Lösung.

Die Hauptakteure sind der Europäische Gewerkschaftsbund EGB, der Verband der Privatwirtschaft BusinessEurope, der Verband des Handwerks und der kleinen und mittleren Unternehmen UAPME und der Verband der Öffentlichen Unternehmen CEEP. Aus Deutschland verhandeln der DGB-Vorsitzende Michael Sommer, Arbeitgeberpräsident Dieter Hundt (BDA/BDI) und Dr. Armin Augat vom Verband Kommunaler Arbeitgeber VKA mit.

Mindestens bis September 2012 wird es also keinen Gesetzgebungsvorschlag der Kommission geben, somit auch kein Gesetzgebungsverfahren. Die Kommission hat zudem erklärt, nicht einmal Stellungnahmen abzugeben, um keinen Einfluss auf die Verhandlungen der Sozialpartner auszuüben.

Sollten die Sozialpartner zu keiner Einigung kommen, wird die Kommission dann einen Vorschlag vorlegen. Dabei wird sie sicher möglicherweise erzielte Einigungen der Sozialpartner über einzelne Sachfragen aufnehmen. Mit einem solchen Vorschlag ist aber nicht vor Jahresende zu rechnen. Dann beginnt das Gesetzgebungsverfahren zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat erneut.

Für die Regelung zur Freiwilligenarbeit sind vier Möglichkeiten denkbar:

1. Das Thema wird auch in der neuen Richtlinie nicht angesprochen. Das brächte allerdings nicht die gewünschte Rechtssicherheit, schon gar nicht nach dieser jetzt öffentlich geführten Debatte.
2. Die Freiwilligenarbeit wird der professionellen Arbeit gleichgestellt. Das ist abzulehnen, und ich weiß auch von niemandem, der das will.
3. Freiwilligenarbeit wird in den Anwendungsbereich aufgenommen, dann aber gesondert unter Berücksichtigung ihrer Eigenarten geregelt.
4. Freiwilligenarbeit wird explizit vom Anwendungsbereich ausgenommen.

Der Deutsche Feuerwehr Verband hält in seinem Positionspapier die Alternative 4 für die beste Lösung. In seinem Antwortschreiben an britische Feuerwehren weist der zuständige Kommissar Laszlo Andor auf den Text des Konsultationspapiers vom Dezember 2010 hin, das eher die Alternative 3 nahe legt. Welche der beiden Alternativen 3 und 4 zum Schluss zu bevorzugen ist, hängt davon ab, womit mehr Rechtssicherheit zu erzielen ist. Wenn es einen textlichen Vorschlag gibt, wird man darüber diskutieren, verändern und entscheiden müssen. Das ist bisher nicht der Fall!

Die Diskussion über den Stellenwert von Freiwilligenarbeit ist zu begrüßen. Niemand will eine Gleichstellung.

Ohne Ehrenamtliche wäre unsere Gesellschaft um ein Vielfaches ärmer. Wir müssen verhindern, dass sie durch reißerisch aufgemachte Falschinformationen verunsichert werden!

Es grüßt

